Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29

Temporalitäten. Zur Geschichte des Verhältnisses von Erziehung, Zeit und Zeiten

Michael Rocher

Pädagogik gegen die freie Zeit. Die unbeaufsichtigte Zeit als pädagogisches Problem im 18. Jahrhundert.

DOI: 10.25658/k9v3-m363



jb-historische-bildungsforschung.de

Erstmalig erschienen 2023 unter der CC-Lizenz BY-NC-ND 4.0

ISBN 978-3-7815-2644-0 – ISSN 0946-3879

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über dnb.d-nb.de.

Michael Rocher

Pädagogik gegen die freie Zeit. Die unbeaufsichtigte Zeit als pädagogisches Problem im 18. Jahrhundert

Zusammenfassung
Freie unbeaufsichtigte Zeit von Jugend ist (nicht nur) im 18. Jahrhundert ein Problem. Spezifisch für diese Zeit mag aber die Lösung dieses Problems sein. Im vorliegenden Beitrag werden ausgehend von den Kontrollabsichten der *guten Policey* bezüglich der Aufsicht von Jugend, einige pädagogische Antworten der Zeit präsentiert, die die Jugend aus den Oberschichten an zwei als innovativ geltenden Internatsschulen (Pädagogium Regium in den heutigen Franckeschen Stiftungen und das Dessauer Philanthropin) und der Universität betraf.

Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts, pädagogische Bedeutung von Aufsicht, Jugend und Policey, Pädagogische Konzepte des 18. Jahrhunderts, soziale Kontrolle der Jugend, Erziehungsbedürftigkeit in pietistischer und philanthropistischer Pädagogik

Abstract
Free unsupervised time of youth is (not only) a problem in the 18th century. Specific to this period, however, may be the solution to this problem. Starting from the control intentions of the *gute Policey* regarding the supervision of youth, this paper presents some pedagogical responses, that affected youth from the upper classes at two boarding schools (Pädagogium Regium in „today's Francke Foundations and the Dessau Philanthropin) that were considered innovative and the university during the 18th century.

History of Education (18th century), pedagogical means of supervision, Youth and "Policey", pedagogical concepts of 18th century, social control of youth, Educational need in pietistic and philanthropic Pedagogy

1 Einführung

Die pädagogische Nutzung von freier Zeit und die Bedeutung von Aufsicht ist bis heute ein Thema in unterschiedlichen Forschungsfeldern. Institutionell lässt

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

sich dies etwa beim Zeitmanagement in Schule[1] oder der Schulaufsicht[2] fassen, aber auch in Debatten über die Kontrolle von Jugend spielt unbeaufsichtigte Zeit seit jeher eine Rolle.[3] In Studien zu Jugend in historischen Kontexten stand dabei bisher eher die Devianz bestimmter Gruppen im Vordergrund, dort geht es weniger um unbeaufsichtigte Zeit als um ein instinktives Problem, welches sich mit Sittenlosigkeit und Müßiggang verbinden lässt.[4] Der Anspruch von Aufsicht und darauf aufbauend dann pädagogische Implikationen für sinnvoll genutzte freie Zeit in bildungshistorischer Perspektive, sind dagegen bisher nicht explizit thematisiert worden.

Eine Position der pädagogischen Aufsicht von freier Zeit lässt sich bereits im von August Hermann Francke (1663-1727) verfassten Schulprogramm ‚Ordnung- und Lehrart des Paedagogii Regii' aus dem Jahre 1702 erkennen.

> „Die meisten Eltern sind nicht allein wegen der unordentlichen Liebe / die sie zu ihren Kinder tragen / zu einer rechten Erziehung untüchtig / sondern es können auch die wenigsten wegen ihrer Aempter / und anderer Umstände selbige abwarten/und müssen sie ihre Kinder aus Noth andern unter die Hände geben / wenn sie gleich selbsten geschickt dazu werden; da es doch die wenigsten sind […]
> Weil auch die Jugend sich selbst nicht zu gubernieren [benehmen, d. Verf.] weiß/und daher/wenn sie allein oder bei ihres gleichen ohne Aufsicht gelassen wird/zum Müßiggang und zur Ausübung vieles böses Anlaß nimmt / wodurch sie nicht allein an der Seelen / sondern auch zuweilen an der Gesundheit und am Leben in Gefahr und Schaden geraten können."[5]

Unbeaufsichtigte Jugend könne laut Francke nur dem Müßiggang und vielem ‚Bösen' anheimfallen, womit er einen Grundsatz formuliert, der im Verlauf des 18. Jahrhundert besonders im Schulwesen zu immer stärker betonten und begründeten pädagogischen Aufsicht und Kontrolle über die freie Zeit führen wird.[6] Freie Zeit meint hier die Zeit ohne Aufsicht, also jene, die junge Menschen unter sich verbringen. Ausgehend von der *guten Policey*, die hierzu bereits zahlreiche Aussagen zur (noch nicht pädagogisch gedachten) Aufsicht und Kontrolle trifft, sollen am Beispiel des Pädagogium Regium und des Dessauer Philanthropins pä-

1 Vgl. Durdel/Groeben/Trautmann 2008; Dornbach 2014.
2 Für diesen thematischen Hinweis möchte ich der Arbeitsgruppe Alternative Schulwelten danken (vgl. Bott 2019; Huber/Arnz/Klieme (Hg.) 2020).
3 Wobei die Studien zur Kontrolle oder Disziplin von Jugend meist historisch ausgelegt sind (vgl. Templin 2015; Brumlik 2010).
4 Im Fokus stand insbesondere die Devianz von Studenten und ihr Wandel im 18. Jahrhundert. Exemplarisch hierzu (vgl. Füssel 2004; Rasche 2009; Bernhardt 2013; Lange 2017). Unbeaufsichtigte Zeit spielt aber in einigen wenigen Studien eine Rolle (vgl. Landwehr 2000a, S. 250-255; vgl. Koslofsky 2011).
5 Francke 1702, S. 6 u. 12.
6 Aufgrund des begrenzten Rahmens kann hier keine umfassende Kontrastierung der beschriebenen Phänomene zum Schulwesen des 16. oder 17. Jahrhunderts erfolgen.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

dagogische Lösungen und Erziehungsziele hinsichtlich des Problems der freien Zeit dargestellt werden.[7] Besonders das Philanthropin stand hierzu wiederholt im Fokus der aktuellen Forschung.[8] Abgeschlossen werden soll dies mit neuartigen Forderungen an die Universitäten und dort zu etablierende Aufsichts- und Kontrollregimen am Ende des 18. Jahrhunderts.
Das Themenfeld ist bisher ein weitestgehendes Desiderat der Forschung,[9] abzugrenzen ist der hiesige Ansatz von dem Vorwurf der ‚schwarzen Pädagogik' an die Pädagogik der sogenannten Aufklärungszeit[10] sowie der älteren Sozialdisziplinierungsforschung.[11] Es wird vielmehr ein diskursiver Ausschnitt präsentiert, der einen Anspruch von Pädagogik und Erziehungsbedürftigkeit von Jugend im 18. Jahrhundert zeigt,[12] wobei mit den vorgestellten Normierungsversuchen nicht automatisch verknüpft werden sollte, dass sich Jugend immer unter Aufsicht und pädagogischer Kontrolle befand – jugendliches deviantes Verhalten gab es selbstverständlich dennoch.

2 Prolog: Aufsicht der Jugend in der Policey

Die möglichst lückenlose Aufsicht von Jugend war bereits ein Anliegen der *guten Policey* in der Frühen Neuzeit. Ziel der Policey im Allgemeinen war es, die soziale Ordnung für das gemeine Wesen zu regeln, sie wies damit einen Reglungsanspruch für nahezu alle Bereiche des alltäglichen Lebens auf.[13] Die Policeygesetze adressierten jedes deviante Verhalten unterhalb der Schwelle der schweren Ver-

7 Der Artikel basiert diesbezüglich auf den Vergleich des Bewegungsunterrichts an Pädagogium und Philanthropin in meiner Doktorarbeit (erscheint voraussichtlich Anfang 2024), kontextualisiert das Ergebnis des Vergleichs aber viel stärker mit der Zeit.

8 Vgl. Benner/Brüggen 2011, S. 114; Berdelmann/Reh/Scholz 2018, S. 145-151; Berdelmann 2018, S. 59-83; Lindenhayn 2018, S. 124-127. In vielen dieser Beiträge ist die isolierte Einordnung des Philanthropins in einen Zivilisierungsprozess einer weitestgehend positiv verstandenen *Moderne* problematisch, etwa durch das Entstehen einer *individuell zugeschriebenen Leistung*, die verknüpft wird mit *bürgerlichen* Verhaltensweisen.

9 Das Thema bietet Schnittmengen zu unterschiedlichen sozialpädagogischen und bildungstheoretischen Ansätzen, hier im Fokus stehen einige historisch-empirische Befunde, die vor allem geschichtliche Verständnis von Aufsicht, Pädagogik und Erziehung erweitern sollen.

10 Vgl. Tenorth [4]2008, S. 80-82.

11 Oestreich ‚Sozialdisziplinierungsthese', nach der Normen ohne Widerspruch von oben durchgesetzt worden wären, ist bereits seit langem in der historischen Forschung umstritten, eine Zusammenfassung der Debatten über die *Durchsetzung* von Normen bietet (vgl. Schieber 2008, S. 1-10).

12 Diese Problematik der Erziehungsbedürftigkeit des Menschen im 18. Jahrhundert wurde selbstverständlich breit in der Forschung aufgegriffen, allerdings selten als ein für das gesamte Jahrhundert zu berücksichtigendes Phänomen. Meist fängt die heutige Rezeption bzw. Problematisierung entweder bei Rousseau oder Herbart an (vgl. Fromm 2015, S. 25-29; Anhalt 2012, S. 124-131). Ausnahme hier unter dem Gesichtspunkt Perfektibilität (vgl. Schmid 2018).

13 Vgl. Iseli 2009, S. 16.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

brechen.[14] Mit der Policey wurde stets auch die Disziplinierung menschlichen Verhaltens verbunden, womit ihr zwar auch eine pädagogische Qualität zuerkannt werden kann, allerdings ist dieser Disziplinierungsgehalt in seiner Durchsetzung seit jeher umstritten.[15]

Im Projekt ‚Jugendkriminalität in der Sattelzeit'[16] haben wir die Policeyordnungen Brandenburg-Preußens[17] zwischen 1750 und 1806 auf ihre Reglungsabsichten zu Jugend, Devianz und Kriminalität hin untersucht. Die sich daraus ergebenen Befunde bezüglich der Kontrolle von Zeit und Jugend, sollen hier vor dem Hintergrund von in der Sekundärliteratur aufgearbeiteten älteren Policeyordnungen kontextualisiert werden.

Bezüglich der Kontrolle von Jugend versuchte die Obrigkeit bereits seit dem späten Mittelalter zeitliche Freiräume, und hier besonders die Nacht, der immer wieder devianten jugendliche Verhaltensweisen zugeordnet wurden, durch Ausgehverbote, beziehungsweise der Pflicht ein Licht zu tragen, einzuschränken.[18] Hiroyuki Saito konnte in Verordnungen zu jugendlichen Gruppen im Leipzig des 16. und 17. Jahrhunderts Bestimmungen finden, die auf landesherrlicher und städtischer Ebene ein striktes Ausgehverbot in ihrer freien Zeit nach Ende der täglichen Arbeit verhängten. Die Reglungen der Handwerkszünfte waren hier aber weniger streng und erlaubten mehr Freiheiten, indem sie nur das Erscheinen zum Arbeitsbeginn festlegten.[19] Ein weiterer Schwerpunkt der frühneuzeitlichen Policey in den Städten stellte das Waffentragen dar. Insbesondere von jungen, männlichen Gruppen, ging diesbezüglich ein hohes Unruhepotenzial aus.[20] Hier fielen insbesondere Studenten in den Universitätsstädten auf, die mitunter durch ihr Waffentragen andere städtische Gruppen junger Kaufleute oder anderer Ge-

14 Vgl. Härter 2018, S. 79f.

15 Die Diskussion drehte sich um die tatsächliche Wirkung und Implementation von Normen in der *Policey* (vgl. Landwehr 2000a, S. 29-38; Landwehr 2000b, S. 47-70; Holenstein 2000, S. 1-46; Schieber 2008, S. 1-3).

16 Das Projekt wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert, die Projektnummer lautet 449820027. Alle hier präsentierten Befunde zur Jugend in der Policey sind eine gemeinsame Leistung im Projekt.

17 Begrenzt auf die der Mark Brandenburg und Kleve-Mark. Systematisch erschlossen wurden diese im Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit in Band 2.1 und Band 2.2.: Härter/Stolleis 1998. Jene in der Mark Brandenburg erlassenen Policeyordnungen, hatten insbesondere der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, wegen den hier befindlichen königlichen Residenzen in Berlin und Potsdam in etwa der Hälfte aller Fälle eine überregionale Bedeutung. Die Policey in Kleve-Mark betraf dagegen meist nur dieses Territorium (vgl. Simon 1998, S. 28-34).

18 Darauf verweist etwa Landwehr in seiner Studie *Policey im Alltag,* in welcher er Beispiele in Württemberg nach dem 30-jährigen Krieg bis Mitte des 18. Jahrhunderts anführen kann (vgl. Landwehr 2000a, S. 250-255).

19 Vgl. Saito 2018, S. 190-195.

20 Wettmann-Jungblut verweist hier auf das Epochenübergreifende Phänomen jugendlich-männlicher Gewalt, die in ihrer spezifischen Ausprägung spezielle Formen annahm, wie von Ross angeführt (vgl. Wettmann-Jungblut 2012; Ross 2015; Tlusty 2011, S. 167-171).

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

werke in ihrer Ehre herausforderten.[21] Wiederum für das Beispiel Leipzig konnte Saito herausarbeiten, dass bereits in der ‚Allgemeinen kursächsischen Schul- und Universitätsordnung' vom 1. Januar 1580[22] umfangreich in den Alltag der Studierenden eingegriffen werden sollte. Zum einen wurde ihnen bei Androhung einer willkürlichen Strafe verboten, ohne Kenntnis des Rektors außerhalb der Universität zu übernachten. Zum zweiten sollten Wohnungen von Bürgern, bei den Studenten wohnen im Sommer ab um 10 Uhr, im Winter abends ab um 9 Uhr geschlossen bleiben.[23]

In den Brandenburger Policeyordnungen, die jugendliche Devianz adressieren, lassen sich ähnliche Motivlagen finden, auch wenn nächtliche Ausgehverbote in Städten im 18. Jahrhundert keine Rolle mehr spielten.[24] Besonders oben genannte für Tumult anfällige Gruppen junger Männer in den Städten werden ebenso in den Policeyordnungen Brandenburgs sichtbar. Es genügt hier einige Überschriften zu nennen: Etwa dem vom 1. Februar 1752, dass in Städten wo Universitäten vorhanden, die Kauf-Diener, Goldschmieds-Apotheker-Barbier-Gesellen, Handwerksburschen und dergleichen kein Seitengewehr führen sollen oder der Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Exzesse der Studierenden auf sämtliche Akademien in den königlichen Staaten vom 23. Juli 1798.[25] Wobei zu Letzterer anzumerken ist, dass hier gedroht wird die die öffentliche Ruhe störenden Studenten statt unter die akademische unter die öffentliche Gerichtsbarkeit zu stellen.[26] Eine Maßnahme die im letzten Abschnitt nochmal in den zeitlichen Kontext eingeordnet werden wird.

Interessant ist vor allem die Betonung eines präventiven Kontrollverbunds[27] in den Ordnungen. Dabei sollten Jugendliche und Schutzbedürftige von Aufruhr

21 Das Tragen von Waffen in den Städten des Alten Reichs ist sehr gut erforscht: Während im 16. und 17. Jahrhundert Waffen aller Art aufgrund der Verteidigung er Städte unter den Bürgern weit verbreitet waren, setzten lokale Obrigkeiten allmählich bis zum 18. Jahrhundert ein städtisches Gewaltmonopol durch, indem nun städtische Wachen und Militär allein für die Verteidigung sorgten. Das Tragen von Waffen wurde damit zu einem Statussymbol, das den Oberschichten vorbehalten blieb und hier insbesondere den Studenten (vgl. Eibach 2005; Tlusty 2011, S. 158-171). Mit der normativen Kontrolle von Duellen zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert beschäftigte sich ausgiebig Ulrike Ludwig (Ludwig 2012).

22 Hier anhand eines Nachdrucks aus dem 19. Jahrhundert verwendet (vgl. Wattendorf (Hg.) 1890).

23 Vgl. Saito 2018, S. 207; Wattendorf (Hg.) 1890, S. 180-186.

24 Hierzu führte C. Koslofsky das Konzept der „nocturnalization" in die Debatte ein, zu der er feststellt, dass die Einrichtung von Straßenbeleuchtungen im späten 17. Jahrhundert zu neuen Nutzungsmöglichkeiten der städtischen nächtlichen Dunkelheit führte, wobei gleichzeitig jugendliches Nachtschwärmen allmählich abnahm, was sich zumindest anhand der Brandenburger Policey bestätigen lässt (vgl. Saito 2018, S. 176f.; Koslofsky 2011, S. 277-280).

25 Vgl. NCCM I, 1752, Nr. 8, S. 279f.; NCCM X, 1798, Nr. 46, S. 1663-1668.

26 Vgl. NCCM X, 1798, Nr. 46, S. 1663.

27 Dies ist ein Befund des Siegener DFG-Projekts zur Jugendkriminalität: Junge Menschen sollten dabei von ihren jeweiligen Verantwortlichen, also Eltern, Schullehrern, Vorgesetzten oder Hausvorständen unter Kontrolle gehalten werden.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

von ihren jeweiligen Schutzbefohlenen ferngehalten werden. Am 26. April 1758 verfügten die Berliner Stadtgerichte beispielsweise:

> „Da man wahrgenommen, daß von gemeinen Leuten, insbesondere jungen Burschen, auch bei den geringsten Vorfällen, ein Lerm und öffentlicher Aufruhr erreget, auch dabei Gewalt und Excesse ausgeübet: Also wird jedem Hauswirthe und Einwohner ernstlich aufgegeben, seinen Kindern, Lehrlingen und Domestiquen, sogleich anzudeuten, bey entstehendem Zusammenlaufe, sich von der Straße sofort wegzumachen […]."[28]

Die Verordnung enthält zudem die Strafandrohung, dass jeder Anwesende in den Arrest gezogen, als *Tumultant* mit einer Gefängnisstrafe und dem Befinden nach mit einer zusätzlichen öffentlichen Strafe belegt werden kann. Gleichzeitig wird auch allen Eltern, Lehrmeistern und Hausvorstehern Strafe angedroht, wenn sie ihre benötigte Obacht (also Aufsicht) verletzen.[29] Dabei ist es keine neue Eigenheit von Policeyordnungen einen Kontrollverbund zu betonen, auch die von Saito präsentierten Verordnungen für das Leipzig des 16. und 17. Jahrhundert zeigen ähnliches.[30] Die stärkere Betonung und Ausweitung auf entweder mehrere Gruppen junger Menschen (Studenten, Handwerker, mitunter auch Schüler von Gymnasien) oder allgemeiner formuliert (junge Burschen) sind dagegen neuartig. Dieser Kontrollverbund ging letztlich auch in die Folgebestimmungen des ‚Allgemeinen Preußischen Landrechts' ein. Eine Verordnung aus dem Jahr 1798 behauptet dabei zunächst, dass die „bisherigen Gesetze keine hinreichenden Bestimmungen enthielten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken".[31] Die hier zu sehende Wiederholung zuvor weitestgehend ähnlicher Verordnungen verweist auf den kommunikativen Charakter und weniger auf eine von oben nach unten intendierte Normdurchsetzung der *Policey*.[32] Dementsprechend wird in der Verordnung auf Altbewährtes zurückgegriffen, indem alle Hauswirte verpflichtet werden, sobald eine Nachricht von einem Tumult kursiere, ihr Haus zu verschließen.[33] Es werden zudem auch Vorkehrungen zur Kontrolle der Jugend getroffen: „Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden ihre Kinde, Zöglinge und Gesinde zurück zu halten und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten der Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern."[34] Hier werden nun mehr nicht nur die Eltern oder Vorgesetzten bezüglich des Kontrollverbundes ange-

28 Avertissement wegen des Auflaufs gemeiner Leute und junger Bursche vom 26. April 1758. NCCM II, 1758, Anhang Nr. 2, S. 325f.
29 Vgl. ebd., S. 325f.
30 Vgl. Saito 2018, S. 180f.
31 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1833.
32 Vgl. hierzu die Zusammenfassung der Debatte bei Schieber 2008, S. 1-10.
33 Vgl. NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1834.
34 NCCM X, 1798, Nr. 95, S. 1834f.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

sprochen, sondern auch die der Schullehrer. In der Verordnung wird Schule damit als etablierte Kontrollinstitution wahrgenommen.[35]
Für das höhere Schulwesen gilt dabei ohnehin, dass dessen Aufsichts- und Kontrollpflichten über die Schüler von Gymnasien in einigen Ordnungen hervorgehoben werden. Besonders markant ist dies in einer Verordnung aus dem Jahr 1763, die die Rektoren der Berliner Gymnasien anweist, ihre Schüler nicht *troupweise* durch die Stadt gehen zu lassen, sondern sie zu Bescheidenheit und Anständigkeit bei ihrem Gang nach Schulschluss zu ihren Eltern oder anderen Verrichtungen anzuhalten.[36] Es ist also eine Verordnung zur anständigen Nutzung der Zeit zwischen der schulischen, elterlichen sowie weiterer Aufsicht. Die *Policey* zielte aber gleichzeitig in vielen Gebieten des Alten Reichs ebenso auf eine Kinderzucht im niederen Schulwesen ab, die allerdings im Unterschied zum höheren Schulwesen und im Vergleich zur Policey in anderen Gebieten eher freundlich und lösungsorientiert argumentierte. Dementsprechend stellt die freie (aber dann von den Eltern beaufsichtigte) Zeit hier überraschenderweise kein Problem dar,[37] nur die Zeit des Schulhaltens musste der Schulmeister vor Ort sein, „damit der Jugend alle Gelegenheit zum Mutwillen und Unordnung abgeschnitten" werde.[38]

3 Gegen die freie Zeit: Pädagogische Aufsicht und Kontrolle in den ‚Musterschulen'[39] Pädagogium Regium und Philanthropin Dessau

Bereits anhand der Verordnungen der Brandenburger Policey wird ersichtlich, dass Aufsicht über junge Menschen entweder dem Schutz vor sich selbst oder vor anderen dienen sollte. In der *Policey* erscheinen besonders ältere, eigenständigere, männliche junge Gruppen als potenzielle Gefahr für die öffentliche Ruhe und

35 Ross verweist zusätzlich auf das *Innwohnen* von Schülern an städtischen Gymnasien in den Häusern von Bürgern der Stadt, womit diese Schüler indirekt als Kostgänger weiterhin unter elterlicher Aufsicht sowie der von Fremden standen (vgl. Ross 2015, S. 236).

36 Verordnung an die Berliner Rectores, daß die Gymnasiasten und Schüler nicht troup-weise herum gehen sollen vom 15. April 1763. Vgl. NCCM III, 1763, Nr. 18, S. 207f.

37 Eine Unterrichtspflicht konnte zunächst schwer gegen die Eltern durchgesetzt werden, was erklärt warum die Policey hier einen eher freundlichen Ton anschlug (Landwehr 2000a, S. 214).

38 So ist es in dem *Reglement für Deutschen Reformirten Schulen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark* vom 10. Mai 1782 beschrieben, gleichzeitig aber werden freie Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend positiv hervorgehoben, was ebenfalls damit zu tun hat, die Eltern für einen Schulbesuch zu gewinnen. Scotti 1826: SCM IV, Nr. 2239, S. 2193, 2196.

39 Sowohl dem Pädagogium Regium als auch dem Dessauer Philanthropin wurde in der bildungshistorischen Forschung auf verschiedenen Gebieten (Unterricht, Didaktik, Erziehung) innovative Strahlkraft unterstellt, welche ich in meiner Doktorarbeit kritisch prüfe. Die Dissertation mit dem vorläufigen Titel „Zwei Musterschulen des 18. Jahrhunderts? Das Pädagogium Regium und das Philanthropin Dessau im Vergleich" wird 2024 im Verlag der Franckeschen Stiftungen erscheinen.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

Ordnung. Das betraf die städtischen Lehrburschen und Gesellen im Handwerk und der Kaufmannschaft sowie die Studenten und die Schüler der höheren (illustren) Gymnasien. Bei den beiden letzteren Gruppen handelte es sich allerdings überwiegend um Auswärtige,[40] das heißt direkte elterliche Kontrolle konnte auf sie nicht mehr ausgeübt werden. Sie lebten stattdessen entweder zur Miete in Häusern städtischer Bürger oder in Internatsräumen der Schulen, beziehungsweise die Studierenden konnten in Zimmern bei Professoren oder Kollegiaten unterkommen.[41]

Genau jene Gruppe der in Internatsschulen untergebrachten Schüler, soll hier näher betrachtet werden. Gotthold Ephraim Lessing (1729-1781), selbst Schüler eines solchen Internats, würdigte im Nachhinein positiv die würdigte im Nachhinein positiv die während seines Besuches der kursächsischen Meißener Fürstenschule St. Afra dort eingeräumte Zeit des Selbststudiums.[42] In Meißen gab es an den sechs Unterrichtstagen von Montag bis Samstag jeden Tag durchschnittlich drei freie Stunden, welche die Schüler zum Selbststudium nutzen konnten.[43] Diese aus den mittelalterlichen Klosterschulen stammende Tradition wird jedoch im 18. Jahrhundert zum Auslaufmodell.[44]

In diesem Sinne ist das eingangs von Francke vorgestellte Beispiel von Aufsicht am Pädagogium Regium durchaus stilbildend. Am Pädagogium gab es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine unbeaufsichtigten Freistunden für ein Selbststudium. Organisatorisch waren Freistunden jedoch unerlässlich und Francke verwehrte sich ebenfalls gegen einen überbordenden Unterricht, da das Gelernte vor allem behalten und gegebenenfalls wiederholt werden sollte.[45] Ein Teil dieser Freistunden wurde dementsprechend für Wiederholungen genutzt, dafür diente der Mittwoch und Samstag als ‚Repetiertag'.[46] An den anderen Tagen gab es statt-

40 Für die Universitäten muss das nicht weiter erklärt werden. Zu den angeseheneren Schulen in Brandenburg-Preußen lässt sich einer Studie von Straubel anführen, der feststelle, dass nur wenige Einrichtungen in den Lebensläufen späterer Beamter auftauchen (vgl. Straubel 2010, S. 31-34).

41 Dazu unter Berücksichtigung zahlreicher Einzelphänomene (vgl. Bernhardt/Krug-Richter/Mohrmann (Hg.) 2013).

42 Vgl. Lessing 1968, S. 673. An dieser Stelle möchte ich Herrn Meinhard von Engelberg danken, der dies in einem Vortrag in Halle im Herbst 2022 anbrachte und damit gewissermaßen ungewollt die Grundidee dieses Artikels beisteuerte.

43 Vgl. Döring 2004, S. 107.

44 Für die Franckeschen Stiftungen behauptet Wilhelm Fries, dass die in Halle etablierte Aufsicht mit der Tradition der Klosterschulen bewusst gebrochen habe, indem ein viel persönlicheres und privateres Aufsichtsregime etabliert wurde. Dabei schwingt auch ein Vorwurf an die Klosterschulen mit, der sich ebenso bei Döring findet und besagt, dass gerade in den Freistunden Disziplinlosigkeit vorgeherrscht habe (vgl. Freis 1913, S. 124; Döring 2004, S. 91f.).

45 Vgl. Francke 1702, S. 13-15.

46 Vgl. ebd., S. 14f.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

dessen sogenannten ‚Rekreationsunterricht'[47] sowie Freistunden. In keiner dieser Stunden waren die Schüler jedoch sich selbst überlassen.

> „Damit auch die discipuli einige relaxation haben / werden ihnen zu solchem Ende täglich einige Frey=Stunden gelassen/in welchen sie aber dennoch unter Aufsicht ihrer Praeceptorum verbleiben; damit sie dadurch nicht Gelegenheit zu allerley Muthwillen und Zerstreuung des Gemüths bekommen mögen."[48]

Um gegen diesen Mutwillen vorzugehen, wurde ein pädagogisch betreutes Programm eingeführt.

> „Wollen andere lieber ein wenig ausgehen/so führet sie der Informator entweder in einen Garten/oder auf das Feld / oder in Buch=Laden/und machet ihnen eine und die anderen guten Bücher bekannt; oder/er besuchet mit ihnen die Handwercker und Künstler in ihren Werkstätten […] Auf diese weise [gemeint sind Leibesübungen und Spaziergänge, M. R.] können sie nach der Nothdurfft ihrer constitution starcke und gelinde Bewegung haben."[49]

Weiterer Rekreationsunterricht, etwa der Gang in die umfangreiche Naturaliensammlung des Halleschen Waisenhauses, später auch der eigenen Sammlungen des Pädagogiums sowie Unterricht im Glasschleifen, Kunstdrechseln, dem Bau von Modellen und vielen weiteren Übungen[50] diente neben der körperlichen Ertüchtigung auch dem Divertissement.[51] Die körperliche Beschäftigung dient hier als Ausgleich zum schulischen Lernen. Das wird verbunden mit dem normativen Anspruch, Zeit nicht unnütz für Müßiggang zu verschwenden, da den Schülern eben keine effektive Selbstbeschäftigung im Selbststudium zugetraut wurde.
Dieser Unterricht hatte aber auch klare Grenzen, was besonders auf das zwiespältige Verhältnis zum Körper im Halleschen Waisenhaus zurückgeht.[52] Franckes Sohn und Nachfolger, Gotthilf August Francke (1696-1769) schreib betreffend den Rekreationsunterricht und die Freistunden am Pädagogium:

> „Durch die Recreationsübungen sind an diesem Orte insonderheit einige und andere so wol angenehme als auch nützliche Wissenschaften zu verstehen […]. Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Erquickungen, da sie nemlich in den Freystunden oder auch zu anderer Zeit, wenn ihnen im Sommer ausserordentlich was von der Lection erlassen wird, von ihren Vorgesetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Wald (keineswegs aber in die Dörfer und in die Schenken) und auf eine ihnen dienlich Art vergnüget werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten ob, auf sorgfältigste zu verhüten, daß nicht auf einige Weise exedieret, noch etwas dem Gemüthe oder der Gesundheit nachtheiliges in einiger angemasster Freyheit vorgenommen

47 Vgl. ebd., S. 15-17.
48 Ebd., S. 15f.
49 Ebd., S. 16.
50 Dazu als Aussicht auf die Jahrhundertmitte (vgl. G. A. Francke 1746, S. 27-31).
51 Vgl. Dolezel/Godel/Pečar/Zaunstöck 2018.
52 Vgl. Ebert 2007, S. 89f.; Grunewald 2021, S. 302f.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

werde. Insonderheit aber sind die Scholaren vor dem Wasser zu bewahren: und muss um deswillen keinem erlaubet werden, sich im Kahn fahren zu lassen."[53]

Auf der einen Seite betont G.A. Francke das Erlassen von Lektionen für sommerliche Spaziergänge in der Umgebung, auf der anderen Seite sind klare Grenzen festgelegt. Es darf nichts „dem Gemüte und der Gesundheit Nachteiliges" geschehen und es dürfen sich keine angemaßten Freiheiten genommen werden. Besonders das Wasser und die Dörfer sind als gefährliche und zu meidende Orte definiert.

In der Forschung wurde dieser Zug der pietistischen Pädagogik lange kritisch beurteilt.[54] Diese Einschätzung erfolgte auf Grundlage des um die 1770er Jahre publizistisch ausgetragenen ‚Waisenhausstreits', in dem in mehreren Schriften und Beiträgen in Zeitschriften die strenge Aufsicht und die eingeschränkte Bewegung am Halleschen Waisenhaus angegriffen und als gestrig abgetan wurde.[55]

Und tatsächlich scheint sich das lange in der bildungsgeschichtlichen Historiografie so dargestellte pädagogische philanthropische ‚Gegenstück' zum Halleschen Pietismus,[56] auf den ersten Blick deutlich von der Praxis im Pädagogium bezüglich der Gestaltung der freien Zeit abzuheben. Basedow schrieb etwa dazu 1774 zu dem in dieser Zeit in Gründung befindlichen Institut:

„Alle Pensionisten, […] werden, wenn das gehörige Alter und die Anzahl dazu da ist, in allen militärischen Bewegungen und Stellungen von einem Erfahrnen geübt. Denn, wie mich dünkt, durch nichts anderes erwirbt der Körper so viel Geschicklichkeit. Auch wollen wir es nach und nach […] so weit bringen, daß ein Pensionist von gehörigem Alter, des Tages mit Vergnügen 2 oder 3 Meilen zu Fusse zurücklegt. Solche und zwar anfangs kleinere Reisen werden wir oftmals anstellen. Von dieser Art könnten wir sehr Vieles anführen, was wir thun wollen, um die ganze menschliche Natur, und nicht bloß die Seele, eines künftigen Mannes zu vervollkommenen. […] Mit ihren Söhnen solcher Eltern, die auf thörichte Weise zärtlich sind, wollen wir also nichts zu schaffen haben."[57]

Die Betonung des militärischen Vorbilds tritt in späteren Schriften, die dann mehr das tatsächliche Angebot des Instituts darstellen, zurück, bleibt aber als *Abhärtung* erkennbar. In den Pädagogischen Unterhandlungen heißt es im Jahr 1779:

53 Francke 1746, S. 28.

54 Exemplarisch bei Herrmann, trotz seiner gleichzeitigen Würdigung der Leistungen Franckes (vgl. Herrmann 2005, S. 102).

55 Ein anonymer Beitrag in der *Gnothi Sauton – Magazin für Erfahrungsseelenkunde* behandelt etwa dezidiert die strenge Erziehung in den Halleschen Schulen: Magazin für Erfahrungsseelenkunde (1783), 1. Band, 3. Stück, S. 1-27; Magazin für Erfahrungsseelenkunde (1784), 2. Band, 1. Stück, S. 1-12. Zum Waisenhausstreit (vgl. Neumann 2003). Besonders der Drill im Bewegungsunterricht wurde öffentlich kritisiert (vgl. Ebert 2007).

56 Vgl. Herrmann 2005, S. 101-114.

57 Basedow 1774, S. 19f.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

> „Die Lebensart, die die philanthropische Jugend füret, ist frei und natürlich, erhält und verstärkt ihr die Gesundheit so, dass selten einer krank ist, übt den Körper in Ertragung unangenämer Witterung, und in Überwindung mancher Gefahren, worin andere Kinder leicht unglücklich werden, macht sie munter und glüklich, gegen die Lehrer und Erzieher, unter deren beständigen Aufsicht sie steht, folgsam und libevoll."[58]

Hier wird also das pädagogische Element für die freie Zeit am Institut deutlich: Der Alltag und die viele Bewegung sei gesund, insbesondere wegen der körperlichen Abhärtung. Die Überwindung von Gefahren macht die Schüler glücklicher – dennoch wird die beständige Aufsicht der Lehrer und Erzieher bei alledem betont. Im Vergleich zum Pädagogium Regium liegt der Unterschied also darin, dass die Art der Bewegung wenig eingeschränkt wird. Der körperliche Unterricht unter Aufsicht und die damit einhergehende Gesundheit sowie die Vorteile für den Charakter bilden dagegen den gleichen Argumentationsstrang wie schon bei Francke. Freie Zeit ohne Aufsicht wird auch in Dessau nicht in Betracht gezogen. Am Ende des Jahrhunderts wird diese unbedingte Aufsicht von Jungen an Internaten dann mit einer weiteren Schutzmaßnahme begründet. Karl Gottfried Neuendorf (1750-1798) schriebt in der letzten Schulprogrammschrift des Philanthropins im Jahr 1785:

> „So ungern ich mich über die Betrachtungen über ein gewisses, – den ganzen Menschen entkräftendes Laster einlasse, so wenig kann ich hier dieser Materie ausweichen. Mich dünkt ich höre aus dem Munde zärtlicher Eltern die ängstliche Frage: ‚Was hat das Institut für Hofnung und Mittel, unsere Söhne vor diesem schrecklichen Mittel zu bewahren?'
> Im Allgemeinen, verehrungswürdige Eltern, folgende: Aufsicht, Beschäftigung, Vergnügen, Mäßigkeit und Belehrung."[59]

Dieses Laster, die Onanie, wird unmittelbar nach den Ausführungen zum Bewegungsunterricht genannt. Besonders körperliche Betätigung und Beschäftigung in der freien Zeit verhindern also dieses Laster. Elija Horn stellt hierzu treffend die ursprünglich religiös tradierten Moralvorstellungen heraus, die in verwissenschaftliche Argumentationslogiken transferiert wurden. Viele philanthropische Autoren begegneten der Onanie letztlich mit möglichst lückenloser Aufsicht – in dem Fall treffender aber eher: Überwachung. Zudem ist körperliche Abhärtung gerade hier ein Mittel, welches genannt wird, der Onanie präventiv entgegenzuwirken.[60]

Auch der Rekreations- und Bewegungsunterricht am Pädagogium hatte sich bereits seit Mitte des Jahrhunderts gewandelt, aber näherte sich besonders unter der Leitung (ab 1786) von August Hermann Niemeyer (1754-1828) dem des Phil-

58 Pädagogische Unterhandlungen 1779, S. 464f.
59 Neuendorf 1785, S. 36.
60 Vgl. Horn 2019, S. 18f.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

anthropins an.[61] Niemeyer verneint dabei das Ziel einer Abhärtung der Schüler, bekräftigt aber die gesundheitliche Wirkung und vor allem den Zusammenhang zwischen körperlicher und moralischer Erziehung.[62] Fast folgerichtig findet sich darauffolgend auch der Hinweis zur Onanie, wobei er betont, dass dieses Problem nicht erst von den ‚Jugendfreunden' aufgeworfen wurde (gemeint sind die philanthropischen Pädagogen), sondern dem seit langem am Pädagogium begegnet worden sei.[63]
Wie in der Policey, allerdings in beiden Beispielen mit stärkerem pädagogischem Impetus, stand die Aufsicht über die freie Zeit an beiden Schulen im Vordergrund. Vor allem unbeaufsichtigte Freiräume wurden anders als an den alten Klosterschulen nicht mehr gestattet. Das alternative Programm diente primär des pädagogisch-gewollten Ausgleichs zum Unterricht. Alle Angebote der Freistunden blieben unter stetiger Aufsicht.

4 Über die pädagogische Aufsicht der akademischen Freiräume

Die anhand des Beispiels der Internatsschulen Pädagogium Regium und Philanthropin Dessau beschriebene pädagogisch konnotierte Aufsicht über die freie Zeit fand zusätzlich Eingang in die Debatten über die Disziplinlosigkeit der Studenten. Die Universität galt in der Frühen Neuzeit ohnehin als gefährlicher Ort, mit einer devianten studentischen Standeskultur, die sich von der Lebensform anderer junger Männer abhob und durch die nur schwache institutionelle Aufsicht bedingt war.[64]
Das Dilemma der Aufsicht kam hier, wie es Johan Lange zusammenfasst, besonders zum Tragen:

> „Ein Student an einer deutschen protestantischen Universität der Frühen Neuzeit, der von seinen Eltern durch eine erhebliche räumliche Distanz getrennt, aber angesichts der hohen Studienkosten mit beträchtlichen Geldmitteln ausgestattet war, konnte kaum daran gehindert werden, nicht fleißig, sondern ‚fidel' zu leben."[65]

Um dem Disziplinproblem der Studenten zu begegnen, ergriff die Obrigkeit verschiedene Maßnahmen, die oftmals, aufgrund der akademischen Freiheit und der

61 Niemeyer führt ab 1784 ein sehr uneingeschränktes Bewegungsprogramm ein. Die Schüler konnten bei Lustpartien nun Baden und Schwimmen, es fanden wilde Ausritte statt (vgl. Niemeyer 1796, S. 112f.).
62 Das liegt Niemeyers *eklektischer* Pädagogik begründet (vgl. Engelmann 2019, S. 68-71).
63 Er verweist hierzu auf eine Schrift des früheren Adjunkten des Pädagogiums, Sarganeck, aus dem Jahr 1740 (vgl. Niemeyer 1784, S. 16).
64 Vgl. Lange 2017, S. 78f.
65 Lange 2017, S. 79.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

eigenen universitären Gerichtsbarkeit nur von geringem Erfolg gekrönt waren.[66] Ab der Mitte des 18. Jahrhundert lässt sich aber ein allmähliches effektiveres Eingreifen der landesherrlichen Obrigkeit in die akademische Freiheit beobachten,[67] wobei die oben erwähnte ‚Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Exzesse der Studierenden auf sämtliche Akademien' vom Februar 1798 sogar einen Extremfall darstellt – sie scheint eine der ersten zu sein, die deviante Studenten bei schweren Verstößen der öffentlichen und nicht der akademischen Gerichtsbarkeit unterwerfen will.[68]

Diese Entwicklungen standen in Wechselwirkung mit zeitgenössischen öffentlichen Debatten. Ab der Jahrhundertmitte wurden immer mehr Stimmen laut, die eine stärkere Kontrolle der Studenten forderten. Der Erlangener Professor Friedrich Philipp Karl Böll (1751-1787) verlangte eine strengere Aufsicht über die Studenten. Die könne allerdings nicht den Professoren zugemutet werden, sondern müsse staatlicherseits durch einen Fiskal verantwortet werden, der mit Universitätskuratoren und den Eltern in Verbindung stehen müsse, um Fehlverhalten zu melden. Der Fiskal sei dabei eine Position, die den Landesherren unterstellt sein müsse und sich neben der Universitätsverwaltung einordnen solle.[69]

Am weitesten ging aber Joachim Heinrich Campe (1746-1818)[70], seines Zeichens einer der bekanntesten pädagogischen Autoren der damaligen Zeit.[71] Campe war außerdem 1776-1777 Leiter des Dessauer Philanthropins und später der Herausgeber der ‚Allgemeinen Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens'. Im 16. Band der ‚Allgemeinen Revision' forderte er die Abschaffung der Universitäten und schlug vor, diese mit Spezialschulen zu ersetzen, indem nach der letzten Klasse der höheren Schulen drei Abteilungen angefügt werden, die dann vor allem mehr Bezug auf die beruflichen Bedürfnisse nehmen sollten.[72]

Als Grundübel der Universitäten macht Campe den Umstand aus, dass an einer Universität das Verhältnis von Erzieher zum Zögling nicht stattfinden könne.[73] Er sieht aber bei den Studenten eine Erziehungsbedürftigkeit gegeben, die er mit

66 Etwa das Mittel der Denunziation, welches mit verschiedenen Problemen verbunden war (vgl. Zaunstöck 2010).

67 Hinzu kommt die Bildung von sogenannten *Universitätskartellen*, in denen verschiedene Universitäten, unterstützt von ihren Landesherren, policeylich zusammenarbeiteten und Informationen austauschten, etwa zu den an verbotenen Duellen beteiligten Studenten, die oftmals Strafmaßnahmen entgingen, indem sie die Universität wechselten (vgl. Zaunstöck 2010, S. 244-252).

68 Vgl. Füssel 2020, S. 277.

69 Vgl. Lange 2017, S. 258f.; Böll 1782.

70 Johan Langes Ausführungen gaben hier den entscheidenden gedanklichen Anstoß für den folgenden Abschnitt (vgl. Lange 2017, S. 260-263).

71 Vgl. Schmitt 1996; Hausmann 1957, S. 110f.

72 Campe führt dies viel umfassender aus, dies nur als grobe Zusammenfassung (vgl. Campe 1792, S. 171-178).

73 Vgl. ebd., S. 148.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

ihrer Gesetzlosigkeit begründet.[74] Universitäten seien, aufgrund der fehlenden Aufsicht, schädlich für die Sitten. In der Öffentlichkeit und den Zeitungen würde dabei nur ein Bruchteil aller Unsittlichkeiten bekannt werden. Die Zeitgenossen könnten nur die Spitze des Eisberges sehen, das wahre Ausmaß der Disziplinlosigkeit sei noch viel größer.[75] Das ist eine interessante Aussage, da die aktuelle Forschung hier durchaus zu einem anderen Ergebnis kommt.[76] Campe befeuert also das Bild des Sittenverfalls der Studenten, um sie unter bessere Kontrolle und Aufsicht zu stellen. Und dies könne auch nicht durch kosmetische Maßnahmen gelingen, die ohnehin nur die *äußeren* Sitten betreffen, es zähle, die *innere* Gesinnung nicht weiter zu gefährden.[77]

Campe denkt dabei nicht, dass dies mit besseren policeylichen Maßnahmen zu erreichen sei. Alle bisherigen Maßnahmen seien fehlgeschlagen: Etwa das Verbot das Wirte nach 10 Uhr abends keinen Wein mehr verkaufen dürfen, führe nur dazu, dass sich Trinker davor so viel Wein geben ließen, dass sie für die Nacht genug hätten. Studenten zu verbieten in der Stadt nach 10 Uhr abends gesellig zu sein, führe dazu, dass sie aufs Land ausweichen, das Verbot der Hazardspiele wie auch von Studentischen Orden ließe sie ins verborgene ausweichen usw.[78]

Deshalb müsse man die Universitäten aufheben und auch Argumente, dass sich die jungen Leute in ihren *Rasejahren* an der Universität austoben könnten und danach *besser* wären, lässt Campe nicht gelten.

> „Denn die Verstimmung des Herzens, wozu auf den Universitäten der Grund gelegt wird, muss nach Allem, was wir von der menschlichen Natur wissen, lange, wo nicht immer fortdauern. […] Die groben und lauten Ausbrüche fallen freilich bei den Meisten nach den Universitätsjahren weg, das rohe Studentenwesen verliert sich nach und nach, die äußeren Sitten werden geschliffener; aber das Innere, ist die Gesinnung dadurch gebessert? Bleibt nicht vielmehr bei vielen der Hang zur Wohllust, zum Trank, zum Spiel […]."[79]

Auch hier geht es nochmal um die innerliche Gefährdung, laut Campe müsse hier also zum Schutz der Jugend, präventiv, die Universität aufgehoben werden. Insgesamt klingt diese Betonung von Innerlichkeit wiederum fast pietistisch.

Zuletzt kommt er auf die wahre Freiheit zu sprechen. Und zwar nicht die angeblichen Vorteile der akademischen Freiheit, sondern eine erlaubte und gewissermaßen auch gebotene Freiheit.

74 Er [der Student] glaube als ein braver Bursche könne und müsse er die Gesetze nicht halten (vgl. ebd., S. 149f).
75 Vgl. ebd., S. 153.
76 Vgl. Lange 2017, S. 242-280; Rasche 2009, S. 200f.
77 Vgl. Campe 1792, S. 156f.
78 Vgl. ebd. 1792, S. 163.
79 Campe 1792, S. 165.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

> Wenn junge Leute vor der Universität nicht alle Freiheit, die ihrem Alter angemessen, und zur Entwicklung ihres Körpers und Geistes nöthig ist, genießen: so ist das ein Fehler der häuslichen und Schul-erziehung, den man wahrlich dadurch nicht wieder gut macht, daß man so Erzogene auf die Universität schickt […]; daß man sie folglich aus Sklaverei in Zügellosigkeit wirft […]. Um also jungen zu der ihnen unentbehrlichen Freiheit zu verhelfen, müsste man nicht Universitäten haben, sondern die häusliche und Schulerziehung mehr der menschlichen Natur gemäß einrichten; nicht durch unnatürlichen Zwang den Jüngling nach verbotener Freiheit lüstern machen, sondern ihm der erlaubten Freiheit so viel als möglich zu geben, daß er nach mehr nicht verlangt."[80]

Diese Freiheit kann demnach aber nur durch die richtige häusliche oder schulische Erziehung erlangt werden und sie wird im oben dargestellten Programm des Philanthropins sichtbar. Dort ist zwar vieles möglich – es bleibt jedoch im Rahmen eines Erziehungskonzepts. Hier schließt sich der Kreis zu Francke, der ähnlich argumentiert. Weil die Jugend ohne Aufsicht wie oben angeführt, zu Müßiggang neigt, oder Schaden an Leben und Gesundheit nehmen kann bedeutet das nicht:

> „[…] als müssten sie stets auf ihrer Stuben bleiben; sondern es wird ihnen nur keine Freyheit verstattet/dabei man sich sorgen müsste/daß sie Böses begehen könnten."[81]

Es gibt also richtige und erlaubte Freiheiten, die freie, aber pädagogisch beaufsichtigte Zeit, legitimieren.

5 Fazit

Die Pädagogik gegen die freie Zeit im 18. Jahrhundert wirkte auf eine Kontrolle von Zeit hin. Wie die *Policey* setzte sie auf Aufsicht, aber anders als diese, sollte das pädagogische Angebot in dieser Zeit nicht durch Zwang erfolgen – sondern sie sollte den zu erziehenden jungen Menschen für sich gewinnen. Allerdings gleichen sich *Policey* und Pädagogik hinsichtlich der geringen Toleranzschwelle gegenüber jugendlicher Devianz, es sollten möglichst früh präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Im vorliegenden Beitrag konnte eine Klammer zwischen Francke am Anfang des Jahrhunderts und Campe an dessen Ende ausgemacht werden, deren grundverschiedene Menschenbilder sich aber bezüglich der geäußerten Notwendigkeit von Erziehung erstaunlich nahe waren. Erziehung und die ständige Aufsicht von Jugend diente in beiden Fällen der Prävention gegen inneren Gesinnungsverfall (Campe), Müßiggang (beide) und bösen Taten (Francke). Die ständige Aufsicht über die Erziehungssubjekte wurde aber auch mit gesundheitlichem und körperlichem Wohlbefinden, Rekreation und als Maßnahme gegen die Onanie begrün-

80 Ebd., S. 167f.
81 Francke 1702, S. 12.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

det. Normativ scheint bei allen gezeigten Beispielen nur eine stark begrenzte Autonomie des Schülers möglich. Allen gezeigten Beispielen ist eine Angst zu eigen, dass auf fehlende Kontrolle von Jugend nur Schlimmes folgen kann.
Der hier gezeigte Ausschnitt ist diskursiv. Davon lässt sich nur bedingt auf eine zwangsläufige lineare Entwicklung der Erziehungspraxis schließen, allenfalls wird ein Muster erkennbar, welches pädagogische Debatten im 18. Jahrhundert bestimmte, obwohl sich trotz all dieser Maßnahmen und Konzepte jugendliche Devianz eben nicht vermeiden ließ. Die Jugend in Schulen und Universitäten – und damit der gesellschaftlichen Oberschichten – des 18. Jahrhunderts sollte also gewissermaßen mit beaufsichtigter freier Zeit gewonnen werden, ohne allerdings dabei eine eigene Stimme zu bekommen.

Quellen und Literatur

Gedruckte Quellen

Basedow, Johann Bernhard (1774): Das in Dessau errichtete Philanthropinum. Eine Schule für Menschenfreundschaft und gute Kenntnisse, für Lernende und junge Lehrer, Arme und Reiche; ein Fidei-Kommiß des Publikums zur Vervollkommnung des Erziehungswesens aller Orten nach dem Plane des Elementarwerks. Leipzig.

Böll, Friedrich Philipp Karl (1782): Das Universitätswesen in Briefen. Erlangen.

Campe, Joachim Heinrich (1792): Von den Universitäten. In: Campe, Joachim Heinrich (Hg.): Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft practischer Erzieher. Bd. 16, Wien, Braunschweig, S. 145-220.

Francke, August Hermann (1702): Ordnung und Lehr=Art. Wie selbige in dem Paedagogio zu Glaucha an Halle eingeführet ist. Halle.

Francke, Gotthilf August (1746): Kurzer Bericht von der gegenwärtigen Verfassung des Paedagogii Regii zu Glauch vor Hall. Zum Dienste derer, die Nachfrage thun pflegen, Halle.

Lessing, Gotthold Ephraim (1968): Gesammelte Werke, Dritter Band, Frühe kritische Schriften. Berlin, Weimar.

Moritz, Karl Philipp/Poeckel, Friedrich/Maimon, Salomon (1783): Gnothi Sauton – Magazin zur Erfahrungsseelenkunde als ein Lesebuch für Gelehrte und Ungelehrte, 1. Band, 3. Stück. Berlin.

Moritz, Karl Philipp/Poeckel, Friedrich/Maimon, Salomon (1784): Gnothi Sauton – Magazin zur Erfahrungsseelenkunde als ein Lesebuch für Gelehrte und Ungelehrte, 2. Band, 1. Stück. Berlin.

Neuendorf, Carl Gottfried (1785): Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des Erziehungsinstituts zu Dessau. Dessau.

Niemeyer, August Hermann (1784): Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des königlichen Pädagogiums zu Glaucha vor Halle – Bey Antritt der Aufsicht. Halle.

Niemeyer, August Hermann (1796): Vollständige Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Königlichen Pädagogiums zu Halle. Nebst einer Geschichte desselben in seinem ersten Jahrhundert. Halle.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (NCCM), oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg wie auch anderen Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. Vom Anfang des Jahrs 1751 und folgenden Zeiten, Bd. I. Berlin 1752.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (NCCM), oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg wie auch anderen Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. Vom Anfang des Jahrs 1751 und folgenden Zeiten, Bd. II. Berlin 1758.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (NCCM), oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg wie auch anderen Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. Vom Anfang des Jahrs 1751 und folgenden Zeiten, Bd. III, Berlin 1763.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum (NCCM), oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg wie auch anderen Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. Vom Anfang des Jahrs 1751 und folgenden Zeiten, Bd. X, Berlin 1798.

Pädagogische Unterhandlungen (1779): Zweites Jahr, Drittes Quartal, Dessau.

Scotti, Johann Josef (Hg.) (1826): [SCM] Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Tl. 1-5. Düsseldorf.

Wattendorf, Ludwig (Hg.) (1890): Die Schul- und Universitätsordnung Kurfürst Augusts von Sachsen. Aus der kursächsischen Kirchenordnung von 1580. Paderborn.

Literatur

Anhalt, Elmar (2012): Bildsamkeit – Erziehungsbedürftigkeit. In: Sandfuchs, Uwe/Melzer, Wolfgang/Dühlmeier, Bernd/Rausch, Adly (Hg.): Handbuch Erziehung. Bad Heilbrunn, S. 124-131.

Benner, Dietrich/Brüggen, Friedhelm (2011): Geschichte der Pädagogik. Von der Neuzeit bis zur Gegenwart. Stuttgart.

Berdelmann, Kathrin (2018): Individuality in Numbers: The Emergence of Pedagogical Observation in the Context of Student Assessment in the 18th Century. In: Alarcón, Cristina/Lawn, Martin (Hg.) (2018): Assessment Cultures. Historical Perspectives. Berlin.

Berdelmann, Kathrin/Reh, Sabine/Scholz, Joachim (2018): Die Entstehung des Leistungs-Dispositivs im Schulwesen um 1800. In: Reh, Sabine/Ricken, Nobert (Hg.) (2018): Leistung als Paradigma. Zur Entstehung und Transformation eines pädagogischen Konzepts. Wiesbaden.

Bernhardt, Kirsten (2013): Geselligkeit im Schlafrock. Leipziger Studententumulte im frühen 18. Jahrhundert. In: Bernhardt, Kirsten/Krug-Richter, Barbara/Mohrmann, Ruth-E. (Hg.): Gastlichkeit und Geselligkeit im akademischen Milieu in der Frühen Neuzeit. Münster, New York, München, Berlin, S. 101-112.

Bernhardt, Kirsten/Krug-Richter, Barbara/Mohrmann, Ruth-E. (Hg.) (2013): Gastlichkeit und Geselligkeit im akademischen Milieu in der Frühen Neuzeit. Münster, New York, München, Berlin.

Bott, Wolfgang (2019): Die Praxis der Schulaufsicht. Selbstverständnis – Handlungsfelder – Trends. Stuttgart.

Brumlik, Mischa (2010): Das Wiederaufleben der Disziplin. Autorität und Strafe am Beispiel Immanuel Kants. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden.

Dolezel, Eva/Godel, Rainer/Pečar, Andreas/Zaunstöck, Holger (2018): Ordnen – Vernetzen – Vermitteln. Kunst- und Naturalienkammern der Frühen Neuzeit als Lehr- und Lernorte. In: Dolezel, Eva/Godel, Rainer/Pečar, Andreas/Zaunstöck, Holger (Hg.): Ordnen – Vernetzen – Vermitteln. Kunst- und Naturalienkammern der Frühen Neuzeit als Lehr- und Lernorte. Stuttgart, S. 7-18.

Döring, Detlef (2004): Die Fürstenschule in Meißen zur Zeit des jungen Lessing. In: Flöter, Jonas/Wartenberg, Günther (Hg.): Die sächsischen Fürsten- und Landeschulen. Interaktion von lutherisch-humanistischen Erziehungsideal und Eliten-Bildung, Leipzig.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

Dornbach, Stefan (2014): Zeitmanagement in der beruflichen Bildung: Jugendliche im Umgang mit zeitlichen Anforderungen der modernen Arbeitswelt. Wiesbaden.
Durdel, Anja/Groeben, Annemarie von der/Trautmann, Thomas (Hg.) (2008): Schule als Lebenszeit: Lern- und Lebensrhythmen von Kindern, Lehrkräften und Schulen. Weinheim, Basel.
Ebert, Berthold (2007): Zur Rolle der Körpererziehung in den Franckeschen Stiftungen unter dem Einfluss von August Hermann Niemeyer. In: Soboth, Christian (Hg.): „Seyd nicht träge in dem was ihr thun wollt." August Hermann Niemeyer (1754-1828): Erneuerung durch Erfahrung. Halle, S. 89-104.
Eibach, Joachim (2005): Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum: ‚Stadtfrieden' in Deutschland und der Schweiz zwischen bürgerlicher und obrigkeitlicher Regelung (15.-18. Jahrhundert). In: Ulbrich, Claudia/Jarzebowski, Claudia/Hohkamp, Michaela (Hg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD. Berlin, S. 189-205.
Engelmann, Sebastian (2019): A. H. Niemeyers Blick auf die Pädagogik des 18. Jahrhunderts – Heterogenität, Differenz, Normativität. In: Ralf Koerrenz (Hg.): Reformpädagogik als Projekt der Moderne: August Hermann Niemeyer und das pädagogische 18. Jahrhundert. Paderborn, S. 51-74.
Freis, Wilhelm (1913): Die Stiftungen August Hermann Franckes. Festschrift zur zweiten Säkularfeier seines Geburtstages. Mit dem Bildnis Franckes, sieben Ansichten und einem Plane des Stiftungsgeländes. Halle.
Fromm, Martin (2015): Einführung in die Pädagogik. Grundfragen, Zugänge, Leistungsmöglichkeiten. Münster.
Füssel, Marian (2004): Devianz als Norm? Studentische Gewalt und akademische Freiheit in Köln im 17. und 18. Jahrhundert. In: Westfälische Forschungen 54, S. 145-166.
Füssel, Marian (2020): Akademische Gerichtsbarkeit im Alten Reich: Normen, Verfahren, Sanktionen. In: Amend-Traut, Anja/Bongartz, Josef/Denzler, Alexander/Franke, Ellen/Stodolkowitz, Stefan A. (Hg.): Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich. Köln, S. 261-278.
Grunewald, Thomas (2021): Die Glauchaschen Anstalten als medizinische Gesamttopografie. In: Zaunstöck, Holger/Grunewald, Thomas (Hg. im Auftrag der Franckeschen Stiftungen): Heilen an Leib und Seele. Medizin und Hygiene im 18. Jahrhundert. Halle.
Härter, Karl/Stolleis, Michael (Hg.) (1998): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Band 2.1 & 2.2, Simon, Thomas (Hg.): Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt). Frankfurt am Main.
Härter, Karl (2018): Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit. Berlin, Boston.
Hausmann, Gottfried (1957): Campe, Joachim Heinrich. In: Neue Deutsche Biographie 3, S. 110f. [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd118518658.html#ndbcontent (Letzter Zugriff am 05.07.2023)
Herrmann, Ulrich (2005): Pädagogisches Denken. In: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band II: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800. München, S. 97-133.
Holenstein, André (2000): Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime. In: Härter, Karl (Hg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft. Frankfurt am Main, S. 1-46.
Horn, Elija (2019): Aufklärung als Beginn und Herausforderung moderner Emanzipativer Sexualerziehung und -pädagogik. In: Ketelhut, Klemens/Lau, Dayana (Hg.): Gender – Wissen – Vermittlung. Geschlechterwissen im Kontext von Bildungsinstitutionen und sozialen Bewegungen. Wiesbaden, S. 15-32.
Huber, Stephan Gerhard/Arnz, Siegfried/Klieme, Torsten (Hg.) (2020): Schulaufsicht im Wandel: Rollen und Aufgaben neu denken. Stuttgart.
Iseli, Andrea (2009): Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit. Stuttgart.
Koslofsky, Craig (2011): Evening's empire: a history of the night in early modern Europe. Cambridge.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363

Landwehr, Achim (2000a): Policey im Alltag. Die Implemation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main.
Landwehr, Achim (2000b): Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Härter, Karl (Hg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft. Frankfurt am Main, S. 47-70.
Lange, Johan (2017): Die Gefahren der akademischen Freiheit. Ratgeberliteratur für Studenten im Zeitalter der Aufklärung (1670-1820). Ostfildern.
Lindenhayn, Nils (2018): Die Prüfung. Zur Geschichte einer pädagogischen Technologie. Köln, Weimar, Wien.
Ludwig, Ulrike (2012): Das Recht als Medium des Transfers. Die Ausbereitung des Duells im Alten Reich. In: Ludwig, Ulrike/Krug-Richter, Barbara/Schwerhoff, Gerd (Hg): Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne. Konstanz, S. 159-173.
Neumann, Josef N. (2003): Der Waisenhausstreit. In: Sträter, Udo/Neumann, Josef N. (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit. Tübingen, S. 155-167.
Rasche, Ulrich (2009): Cornelius relegatus und die Disziplinierung der deutschen Studenten (16. Bis frühes 19. Jahrhundert). Zugleich ein Beitrag zur Ikonologie studentischer Memoria. In: Krug-Richter, Barbara/Mohrmann, Ruth-E. (Hg.): Frühneuzeitliche Universitätskulturen. Kulturhistorische Perspektiven auf die Hochschulen in Europa. Köln, Weimar, Wien, S. 157-221.
Ross, Alan S. (2015): 'Learning by wrong-doing: aspiration and transgression among German pupils after the Thirty Years' War'. In: Social History, 40, H. 2, S. 230-246.
Saito, Hiroyuki (2018): Jugendliche Gewaltkultur und soziale Kontrolle in der frühneuzeitlichen Stadt: Das Beispiel Leipzig, ca. 1570-1650. Diss., Dresden.
Schieber, Sigrid (2008): Normdurchsetzung im frühneuzeitlichen Wetzlar. Herrschaftspraxis zwischen Rat, Bürgerschaft und Reichskammergericht. Frankfurt am Main.
Schmid, Pia (2018): Vollkommenheit in der Pädagogik des 18. Jahrhunderts. In: Baron, Konstanze/Soboth, Christian (Hg.): Perfektionismus und Perfektibilität. Theorien und Praktiken der Vervollkommnung in Pietismus und Aufklärung. Hamburg, S. 165-180.
Schmitt, Hanno (1996): Visionäre Lebensklugheit. Joachim Heinrich Campe in seiner Zeit (1746-1818); [Ausstellung des Braunschweigischen Landesmuseums und der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel vom 29. Juni bis 13. Oktober 1996], Wiesbaden.
Simon, Thomas (1998): Einleitung. In: Härter, Karl/Stolleis, Michael (Hg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Band 2.1, Simon, Thomas (Hg.): Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt). Frankfurt am Main, S. 1-56.
Straubel, Rolf (2010): Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806). Berlin.
Templin, David (2015): Freizeit ohne Kontrollen: die Jugendzentrumsbewegung in der Bundesrepublik der 1970er Jahre. Göttingen.
Tenorth, Heinz-Elmar ([4]2008): Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung. Weinheim, München.
Tlusty, Ann B. (2011): The Material Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms. London.
Wettmann-Jungblut, Peter (2012): Zweikampf als Muster (vor)moderner Jugendkultur. Männlichkeitsritual, regulierte Aggression, Gewaltlust. In: Ludwig, Ulrike/Krug-Richter, Barbara/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne. Konstanz, S. 313-324.
Zaunstöck, Holger (2010): Das Milieu des Verdachts. Akademische Freiheit, Politikgestaltung und die Emergenz der Denunziation in Universitätsstädten des 18. Jahrhunderts. Berlin.

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363



https://www.zotero.org/groups/4596542/collections/QVIP9K9C

Autor

Michael Rocher
https://orcid.org/0009-0008-9687-1666

https://doi.org/0.25658/k9v3-m363